

GERHARD ROBBERS

## Rechtsethische Aspekte der Gentechnologie

### I.

In dieser Debatte sind wohl alle Gründe ethische Gründe. Selten auch ist eine Diskussion um den richtigen Weg so verantwortungsbewusst, so ruhig geführt worden. Zu den vielen Ergebnissen der gentechnischen Entwicklung zählt die Renaissance der Ethik. Die Debatte setzt Maßstäbe für die Art, wie auch künftig über richtige Wege gestritten werden muss. Die Enquête-Kommission Recht und Ethik in der modernen Medizin zeigt exemplarisch, wie Ethik praktisch werden kann, dass die Pluralisierung der Gesellschaft nicht in Polarisierung enden muss, und nicht enden darf.

Vielleicht hilft ja noch einmal die Natur. Wenn die Forschung an embryonalen Stammzellen sich im Erkenntnisgewinn schnell erschöpft und wenn das Klonen von Menschen biologisch versagt, dann bleibt die Schuld – vielleicht – begrenzt. Aber solche Hoffnung wird trügen. Es wird die Natur auf diese Weise nicht helfen. Die Forschung wird weitergehen und die Folge der Forschung braucht ordnende Entscheidung. Die gentechnischen Eingriffe, um die es hier geht, verbrauchende Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnostik, Keimbahnintervention, wird Opfer fordern. Auch das Unterlassen fordert aber Opfer. Es trifft andere, deren Leid durch medizinische Erkenntnisse gelindert werden könnte. Der Tragik werden wir nicht entgehen.

Dabei dürfen auch die ökonomischen Argumente nicht gering geschätzt werden. Ökonomische Gründe haben ethisches Gewicht. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, aber er lebt eben auch vom Brot. Lebensschutz verwirklicht sich nicht zuletzt im Schutz seiner ökonomischen Grundlagen. Selbst schwache Argumente haben doch Gewicht, wie der Blick in das Ausland. Nicht weil etwas dort gemacht wird, darf den Ausschlag geben, wohl aber ist wichtig, warum etwas dort gemacht wird. Tragfähige Gründe können, ja sie müssen überzeugen; vor einem Sonderweg darf man sich dennoch nicht fürchten, wenn es der richtige Weg ist. Die deutschen Erfahrungen im Nationalsozialismus müssen die Debatte in Deutschland besonders sensibilisieren, und sie tun dies ganz offenkundig; deutsche Erfahrungen sind sie aber ja nicht allein, die ganze Welt hat diese Erfahrungen mit tragen müssen. Die Debatte dürfen diese Erfahrungen nicht abschneiden. Mit ihren Ergebnissen wird das demokratische öffentliche System umzugehen wissen, es ist stabil und verantwortungsbewusst genug.

Religiöses Bekenntnis hat seinen Platz in dieser Debatte. Das wird gegenwärtig zu oft gelegnet. Demokratisch gegründetes Recht darf sich nicht zu weit von den Über-

zeugungen des Volkes entfernen. Religiöse Glaubenssätze können zwar nicht das alleinige Fundament einer allgemein verbindlichen säkularen Moral sein und entsprechende Rechtsregelungen bilden – wer wollte das fordern. Sie tragen zu diesem Fundament aber bei. Erfahrung und Wissen um menschliches Leben, um Zeugung, Geburt und Tod, um Krankheit und Leid, dieses Wissen hat in unserer Kultur gerade in religiösen Institutionen einen zentralen Ort, besonders in den Kirchen. Der dort gewachsenen Klugheit darf sich der öffentliche Diskurs auch nicht tendenziell verschließen. Die praktische Erfahrung mit existenziellen Situationen, die gerade kirchliche Einrichtungen, die Caritas und Diakonie gewonnen haben, diese praktische Erfahrung kann Wesentliches zur Erkenntnis beitragen. Eine sich areligiös gerierende philosophische Ethik mag ja ein Argumentationsmonopol behaupten. Sie muss sich dann aber fragen lassen, ob ihre abstrakte Rationalität ausreicht, alle Dimensionen der Herausforderung zu bestehen, die die Gentechnik bereithält; ganz abgesehen davon, dass sie die Kenntnis über ihre eigenen Wurzeln verloren hätte. Überhaupt ist bemerkenswert, wie oft auf Seiten rein säkularer Ethik von moralischer Intuition gesprochen wird, die ja doch von irgendwo gespeist ist. Die Diskussion muss alle in der Gesellschaft relevanten Gründe und Überzeugungen einbeziehen.

Ich möchte mich dabei nicht der Diktatur der bloßen Rationalität unterwerfen. Ich möchte das Privileg in Anspruch nehmen, auch von Gefühlen und Befürchtungen zu sprechen, von Empfindlichkeiten und Ahnungen. Was Rationalität ist, gehört zu den umstrittensten Problemen der philosophischen Diskussion. Jedenfalls darf das Recht nicht nur einer Seite menschlicher Existenz verpflichtet sein, der Rationalität. Das Recht muss alle, auch die irrationalen Seiten des Lebens erfassen und strukturieren. Wahre Rationalität muss auch das Irrationale aufnehmen.

Und schon gar nicht darf man Dammbrech-thesen denunzieren, so als handle es sich dabei um nichts anderes, als um rational unausgewiesene ad-hoc-Annahmen, die der Scheinbegründung weltanschaulicher Fixierungen dienen<sup>1</sup>. Über die Folgen muss man nachdenken und sprechen. Wir sollten wissen, was wir tun. Wer eine Lunte anzündet, soll nicht sagen können, er mache doch nur mit einem kleinen Faden etwas Licht in einem dunklen Raum. Man muss ihm das Dynamit zeigen, zu dem der Faden führt. Und man muss froh sein, wenn es kein Dynamit ist. Folgenerwägungen gehören zum gängigen Instrumentarium rechtswissenschaftlicher wie ethischer Erörterung.

Gerade die Unabsehbarkeit der Folgen etwa der Keimbahnintervention muss ein gewichtiges Argument gegen ihre Nutzung sein. Die Unabsehbarkeit der Folgen verpflichtet zu größtmöglicher Vorläufigkeit der Entscheidungen, so wie der Nationale Ethikrat für seine Empfehlungen zum Stammzellenimport eine Überprüfung nach drei Jahren beschlossen hat. Solche Vorläufigkeit muss im übrigen auch der eigenen Überzeugungsbildung anhaften. Und auch dieses Privileg möchte ich in Anspruch nehmen: mich überzeugen lassen zu dürfen von besseren Argumenten.

---

<sup>1</sup> So in anderem Zusammenhang *Hoerster*, NJW 86, 1791.

## II.

Das menschliche Leben ist heute nicht mehr nur eine Voraussetzung des Rechts. Die Wirklichkeit, in der man Menschen nach Design haben kann, ist für viele vielleicht eine erschreckende Wirklichkeit, aber sie ist doch Wirklichkeit. Das Recht und die politische Auseinandersetzung, die zu ihm führt, muss solche Wirklichkeit strukturieren.

Dem Recht wächst eine in dieser Qualität neue Aufgabe zu. Das Recht steht heute nicht mehr nur in der Verantwortung zu definieren, was der Mensch tun darf, das Recht muss definieren, was der Mensch sein darf. Nicht mehr nur was der Mensch macht, sondern was den Menschen ausmacht, ist seiner Bestimmung anheim gegeben. Immanuel Kant hat um der Freiheit der Menschen willen das aufklärerische Ziel vollendet, nur das äußere Handeln der Menschen als Gegenstand des Rechts aufzuweisen, die inneren Motive und Gedanken dagegen der Ethik und der Moral vorzubehalten. Um der Freiheit der Menschen willen muss heute das Recht wieder die innere Konstitution des Menschen als einen Gegenstand entdecken. Keineswegs erneut in der Weise, dass es bestimmen dürfte, was der Mensch denken und fühlen soll, vielmehr indem es bestimmen muss, was der Mensch denken und fühlen können soll.

Bis dahin mag medizinisch noch ein langer Weg liegen. Frau Nüsslein-Vollhard spricht von Jahrzehnten. Aber zehn Jahre sind schnell vorüber, auch dreißig. Angesichts der Folgen zielt – nach der Forderung größtmöglicher Vorläufigkeit –, angesichts der Folgen zielt eine zweite rechtsethische Forderung auf argumentative Vorrathaltung. Die Akademiefragen sollten wieder eingeführt werden, die Akademie Wettbewerbe, die zu Rousseau's Contrat Social geführt haben. Von notgehordender Politik eingeforderte Dreimonatsfristen für ethische Analysen reichen nicht auf Dauer. Die seit langem denunzierten „akademischen Fragen“, Fragen also, die sich angeblich nicht stellen, solche Fragen müssen aus ihrer Anrühigkeit befreit werden. Wie wäre es, endlich wieder einmal die Geisteswissenschaften an den Universitäten zu fördern?

Eine dritte Forderung verlangt nach Ruhe und Respekt. Das Wissen um die Gene ist Wissen wie anderes Wissen auch, nicht anders zu behandeln. Mit einigem Abstand werden auch die gentechnischen Erkenntnisse ihren Platz im Strom menschlicher Entdeckungen und Erfindung einnehmen. Wir wissen nun etwas mehr über die Zukunft und werden in Zukunft darüber noch mehr wissen. Aber der Mensch geht in seinen Genen nicht auf.

Vielleicht wird ein weiteres Nebenprodukt der gentechnischen Entwicklung die Wiederentdeckung der Kultur sein, der Kultur als menschenbestimmender Faktor. Die Identität der genetischen Ausstattung eines menschlichen Klons mit einem anderen Menschen macht noch keinen Verstoß gegen die Menschenwürde. Er wird allemal ein anderer Mensch mit eigener Individualität sein, weil die Gene wichtig, wesentlich aber die Kultur des Menschen ist.

### III.

Die Debatte hat früh ihren Mittelpunkt in der Menschenwürde gefunden. Ernst Benda hat hierzu den Weg gewiesen. Dieser Kern bedarf immer wieder neu der Ausfaltung. Die Würde des Menschen ist keine feststehende Größe. Die Menschenwürde entwickelt sich in der kulturellen Tradition. Der Wandel des Zeitgeistes ergreift auch die rechtlich relevanten Überzeugungen von dem, was die Würde des Menschen hier und jetzt jeweils bedeutet. Die Berufung auf die Menschenwürde bedarf deshalb stets der Einzelgründe, die sie ausfüllen.

Die Frage gentechnischer Eingriffe wie Präimplantationsdiagnostik und verbrauchende Embryonenforschung spitzt sich in Deutschland auf die Frage zu, ob Embryonen Menschenwürde besitzen oder ab wann das der Fall ist. Im wesentlichen gibt es drei Auffassungen, die in sich wieder variieren. Verzeihen Sie mir ein kleines Referat:

Eine Auffassung sieht den Menschen von Beginn seiner Existenz an mit Würde begabt. Der Beginn dieser Existenz liege in der Vollendung der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle: Im befruchteten Ei besteht danach ein neues menschliches Lebewesen mit einem eigenen individuellen Genom, das seine weitere Entwicklung bestimmt. Dieses Lebewesen steht in Kontinuität zu dem geborenen Menschen. Die noch mögliche Mehrlingsbildung steht dem nicht entgegen. Die Mehrlingsbildung betrifft nur die Zahl der sich entwickelnden Menschen, nicht ihre Individualität. Das so entstandene Lebewesen besitzt ungeachtet aller Fährnisse die Möglichkeit, die Potentialität, sich zu einem geborenen Menschen mit allen seinen Fähigkeiten zu entwickeln. In dieser Entwicklung gibt es Phasen, aber es gibt keine Zäsuren, die es rechtfertigen könnten, den Beginn des Lebens als Mensch später anzusetzen. Ich möchte dies die Kontinuitätsthese nennen.

Die zweite Auffassung ist die Fähigkeitsthese. Sie ruht in der Prämisse, dass Würde einem Lebewesen nur kraft bestimmter Eigenschaften zukommt, die es im Laufe seiner Entwicklung erlangt. Solche Eigenschaften werden in der Fähigkeit gesehen, sich selbst bewusst zu sein, Wünsche hinsichtlich seiner eigenen Zukunft zu haben oder Interessen zu besitzen und diese Interessen selbst wahrzunehmen. Die Kristallisationsfigur dieser Position, Peter Singer, macht dabei – für das Recht auf Leben – den Unterschied zwischen Mensch und Person. Er unterscheidet Menschen als Zugehörige zu einer Spezies, die als solche noch keine Würde haben, von Personen, denen solche Würde zukommt, weil sie über bestimmte Eigenschaften verfügen<sup>2</sup>. Andere definieren schon den Begriff des Menschen über solche Eigenschaften<sup>3</sup>. Sie sprechen für das vorhergehende Stadium nur von – nicht würdebegabtem – menschlichem Leben, auch schutzwürdig, aber vergleichbar eher einem bloßen menschlichen Organ<sup>4</sup> – die Fähigkeitsthese.

---

<sup>2</sup> Vgl. *Peter Singer*, *Praktische Ethik*, 2. Aufl. Stuttgart 1994, S. 120.

<sup>3</sup> *Johannes Fischer*, *Pflicht des Lebensschutzes nur für Menschen*, NZZ 12. 9. 2001, Nr. 211, S. 29

<sup>4</sup> *Wilhelm Vossenkuhl*, *Der ethische Status von Embryonen*, NZZ, 17. 9. 2001, Nr. 215, S. 19

Eine dritte, von dieser Position zu unterscheidende Auffassung ist die Zuwachsthese. Auch sie lässt die Menschenwürde mit abgeschlossener Befruchtung beginnen. Sie nimmt aber an, die erforderliche Intensität ihres Schutzes wachse entsprechend den Stufen der Entwicklung des Menschen.

Diese drei Positionen, Kontinuitätsthese, Fähigkeitsthese und Zuwachsthese, müssen sich auf ihre Plausibilität hin befragen lassen und auf ihre Folgen. Einige Aspekte möchte ich herausgreifen.

Menschenwürde kommt allen Menschen zu. Die Versuche, den Begriff des Menschen zu verkürzen, müssen scheitern. Nicht überzeugen können jedenfalls materialistisch knappe Argumente, der Embryo der ersten Phase sei lediglich ein Zehntel Millimeter klein oder eben, er sei nur ein himbeerähnlicher Zellklumpen – auf dieser Ebene ist Einstein, sind Luther und Augustinus Säcke aus 90% Wasser und ein paar Spurenelementen. Darum geht es nicht.

Aber auch die Würdezuerkennung nach Eigenschaft und Fähigkeit bleibt unzulänglich, im übrigen ein respektables altrömisches Motiv. Das gilt zunächst für die besondere Lehre Peter Singers, die beim Recht auf Leben ansetzt und beim Recht auf Kindstötung endet: Nur die Person soll nach Singer ein Recht auf Leben haben, der Rationale, der sich selbst Bewusste.

Singer sagt: „Ein Wesen, das in dieser Weise sich seiner selbst bewusst ist, ist fähig, Wünsche hinsichtlich seiner eigenen Zukunft zu haben. So mag zum Beispiel ein Philosophieprofessor hoffen, ein Buch zu schreiben, in dem er die objektive Natur der Ethik beweist; eine Studentin mag ihr Abschlussexamen ins Auge fassen; ein Kind mag den Wunsch haben, in einem Flugzeug zu fliegen. Nimmt man einem dieser Menschen ohne seine Zustimmung das Leben, so durchkreuzt man damit seine Wünsche für die Zukunft. Tötet man eine Schnecke oder einen 24 Stunden alten Säugling, so vereitelt man keine Wünsche dieser Art, weil Schnecken und Neugeborene unfähig sind, solche Wünsche zu haben.“<sup>5</sup>

Singers Beispiele sind verräterisch: Der Philosophieprofessor, seine Studentin, das Kind mit dem Flugzeug. Der akademische Jet-Set, die bildungsbürgerliche Kleinfamilie, American Airlines und Lufthansa als lebenswertes Leben. Singer nimmt ein Recht zu leben für sich selbst in Anspruch, das kann man verstehen. Er nimmt es aber anderen, die seine Lebenswelt nicht teilen. Um ein Recht auf Leben zu haben, müsse man, so Singer – wenigstens irgendwann – die Vorstellung einer fortdauernden Existenz (gehabt) haben. Das habe ein 24 Stunden alter Säugling nicht. Hat es ein 36 Stunden alter Säugling? Liegt die Grenze bei einem Jahr? Bei Singer ist es ein Monat. Singer setzt sehr komplexe Prozesse voraus, um von einer Person mit einem Recht auf Leben zu sprechen.

Die Grundannahmen dieser Art Ethik sind willkürlich. Sie bilden die Wirklichkeit inadäquat ab. Das Menschenbild, das hier zum Tragen gebracht wird, vereinseitigt den Menschen. Es verkennt die Triebstruktur, es verkennt die Potentialität, es verkennt die soziale Natur des Menschen, die Gemeinschaftsbezogenheit seiner Existenz.

---

<sup>5</sup> Peter Singer, *Praktische Ethik*, 2. Aufl. Stuttgart 1994, S. 123.

Wenn also diese extreme Position nicht taugt, dann aber vielleicht zärtlichere Zugriffe. Im Nationalen Ethikrat einflussreich ist die Auffassung, Embryonen aus in-vitro-Fertilisation seien keine Menschen. Das seien sie erst, wenn sie in die Gebärmutter eingepflanzt seien. Dann seien sie zwar noch nicht wirkliche Menschen, aber doch wenigstens werdende Menschen. Aber auch dies führt nicht weiter. Diese Auffassung trifft die Unterscheidung zwischen Mensch einerseits und menschlichem Leben andererseits. Ein Drei-Phasen-Modell: menschliches Leben – werdender Mensch – Mensch. Das hat Folgen vor allem für das Lebensrecht überzähliger Embryonen. Sie seien nicht einmal werdende Menschen. Überzähligen Embryonen fehlten die äußeren Voraussetzungen, dass aus ihnen ein Mensch hervorgehen könnte<sup>6</sup>. Verbrauchende Forschung an ihnen wäre deshalb ohne weiteres sittlich vertretbar. In-vitro-Embryonen könnten sich nur fortentwickeln, wenn aktives Tun anderer dafür günstige Umstände schaffe, durch Einpflanzung in eine Gebärmutter. Niemand habe aber eine Verpflichtung, solche günstigen Umstände herzustellen.

Auf solche äußeren, günstigen Umstände kann es für die Anerkennung von Würde aber nicht ankommen. Solche Auffassung wird spätestens dann haltlos werden, wenn die Fortentwicklung des Embryos in einer künstlichen Gebärmutter technisch möglich ist. Wann soll da der Übergang von menschlichem Leben zum werdenden Menschen liegen: beim Austritt des *nasciturns* aus der Gebärmutter, also bei der Geburt? Von solcher technischen Entwicklung kann der Begriff des Menschen nicht abhängen. Äußere Umstände zumal gibt es viele, an denen es fehlen kann bis zum selbständig lebensfähigen Menschen, schon wenn der Mutter bestimmte Hormone fehlen. Auch der technische Handgriff des Kaiserschnitts, ohne den das Kind im Mutterleib stürbe, schafft lediglich einen weiteren günstigen Umstand für die Fortentwicklung des Kindes, davon kann sein Lebensrecht und seine Würde nicht abhängen.

Im übrigen trägt auch die Unterscheidung zwischen Mensch und werdendem Menschen nicht. Sie behauptet einen Unterschied, der nicht besteht. Auch das sich entwickelnde Kind ist ein Mensch. Von Beginn an entwickelt sich der Embryo als Mensch, nicht lediglich zum Menschen hin. Die Unterscheidung legt jedenfalls nahe, einen werdenden Menschen von einem fertigen Menschen zu unterscheiden. Aber fertige Menschen gibt es nicht. Menschen entwickeln sich stets. Die Unterscheidung leugnet die Existenz des Menschen als Prozess. Wann auch sollte der Mensch fertig und nicht mehr nur werdend sein? Es wäre beliebig, dies anzunehmen mit der Geburt, denn allein lebensfähig ist der Säugling nicht, er muss sich noch weiterentwickeln. Auch der Zeitpunkt, an dem das Wachstum aufhört oder ein sonstiger Reifungsprozess, taugt nicht: allein lebensfähig ist der Mensch schon zuvor, freilich nicht fertig. Der Mensch ist ein Kontinuum der Entwicklung, jede angenommene Zäsur in dieser Entwicklung ist beliebig zur Bestimmung des Menschseins.

Es bleibt dabei: Träger der Menschenwürde ist der Embryo von der Vollendung der Befruchtung an. Für das Verhältnis von Rechtsethik und Recht gilt nun eine Unterstützungs-, aber keine Entscheidungsfunktion. Der schöne Satz Georg Jellineks, das

---

<sup>6</sup> *Johannes Fischer*, Pflicht des Lebensschutzes nur für Menschen, NZZ 12. 9. 2001, Nr. 211, S. 29.

Recht sei das ethische Minimum, dieser Satz ist falsch geworden. Er gilt in einer Gesellschaft, deren Recht eingebettet liegt in homogenen Moralvorstellungen, auf deren Einhaltung relativer Verlass ist, und in der deshalb nur das Minimum rechtlicher Bewehrung bedarf. In der pluralistischen Welt sind auch die Grundlagen der Ethik streitig geworden. Enquête-Kommission wie Ethikrat stellen deshalb ganz konsequent die ethischen Auffassungen schlicht neben- und gegeneinander. Selbst ein ethisches Minimum als kleinster gemeinsamer Nenner taugt da nicht – so war das auch nie gemeint. Ein kleinster gemeinsamer Nenner würde das Recht ethisch entblößen. Hier muss denn rechtlich und es muss politisch entschieden werden.

#### IV.

Wie immer entschieden werden wird: Das Ziel der Forschung muss klar definiert, sie selbst im Umfang möglichst begrenzt sein. Das bloße Forscherinteresse reicht nicht aus, embryonales Leben zu opfern. Die Erfahrung mit der Forschung lehrt immerhin die berechtigte Hoffnung, dass Forschung zu weiteren nutzbringenden Ergebnissen führen wird. Wenn es weniger verletzende Alternativen gibt, müssen diese verfolgt werden, und man muss nach weiteren Alternativen suchen. Die Verwendung adulter oder ähnlicher Stammzellen, Xenotransplantation, sind weniger belastend und deshalb vorzugswürdig. Und wenn pluripotente Zellen aus Blastozysten gewonnen werden können ohne Lebens-, ohne Leibschaden anzurichten, dann ist es ein Gebot der Ethik, dem nachzugehen. Auch für die DFG. Dann kann auch ein Moratorium für verbrauchende Embryonenforschung drin sein.

Es ist aber nicht notwendig Heuchelei, Forschung im Ausland geschehen zu lassen und hinterher die gefundenen Therapiemöglichkeiten zu nutzen. Die Frage lautet zunächst, ob überhaupt solche Forschung zulässig sein soll. Wer von der Richtigkeit seiner Auffassung überzeugt ist, kann ein internationales Abkommen über Verbot oder Grenzen der Forschung anstreben, vielleicht verwirklichen. Wenn aber im Widerspruch zur eigenen Überzeugung vom richtigen Forschungsweg anderswo Therapiemöglichkeiten gefunden sind, dürfen sie, ja sie müssen auch hierzulande Verwendung finden. Niemandem, keinem Kranken, darf sein eigenes Glück vorenthalten werden, weil es durch das Unglück anderer erkaufte worden wäre.

Das Recht auf Nichtwissen muss bleiben, in Grenzen. Die Kenntnis von genetischen Dispositionen zu Erbkrankheiten kann belasten. Aber schon seit jeher sind gehäufte Krankheiten in einer Familie recht sicheres Zeichen für Krankheitsneigungen der Nachfahren. Nicht nur für Krankheiten gilt dies übrigens, auch positiv für die Lebenserwartung, für die Augenfarbe, selbst für herrscherliche Hoheitszeichen wie die Lippe der Habsburger.

Vielleicht wird ja der, der sich im Besitz besonders kräftiger genetisch begründeter Gesundheit weiß, in törichtem Überschwang diese Gesundheit durch fahrlässiges Konsumverhalten umso frühzeitiger ruinieren, wie jüngst auf einem großen Parteitag gesagt worden ist. Aber warum sollten ausgerechnet seine Gene ihn um den Verstand

bringen. Der Mensch ist nicht nur vernunftbegabt, der Mensch ist ein zur Verantwortung fähiges Wesen. Einige Erfahrung wird lehren, mit dem neuen Wissen verantwortungsvoll umzugehen, ihm sich gegebenenfalls auch zu verweigern.

Zentral aber ist: Der mitmenschliche und hohe Respekt vor Menschen mit Behinderungen darf nicht beschädigt werden. Überhaupt ist die Debatte um die Gentechnik zeitgeistbedingt zentriert in einer Gesundheitsphilosophie, die einem Heilsmythos gleicht. Krankheit ist nicht erstrebenswert, doch es sollte nicht vergessen werden, welche Kraft aus Krankheit folgen kann, zu welcher Leistung, zu welcher Erkenntnis, zu welcher Liebe auch Menschen gerade durch ihre Krankheit gefunden haben. Die Befürchtung trägt aber nicht, die Präimplantationsdiagnostik führe zur Ausgrenzung von Behinderten, zum Vorwurf, ihr Leben hätte verhindert werden können, die mit ihm vielleicht verbundene Belastung der Bevölkerung gar vermieden werden sollen. Das wäre längst Wirklichkeit angesichts der – fatalen – Abtreibungspraxis. Und es darf nicht geschehen.

Vielmehr liegt hier ein Feld der Rechtsethik als rechtlicher Tugendlehre. Hier liegt eine Aufgabe staatlicher Erziehungsziele, Rechtspflicht zur Aufklärung und zur Atmosphäregestaltung: Den Respekt vor Behinderten zu fördern, die Bewunderung denen gegenüber, die Schwerbehinderte pflegen, und vor denen, die mit ihrer eigenen Behinderung zurecht kommen. Rechtsethik ist auch Tugendlehre und das Recht ist nicht, wenn ihm nicht Rechtschaffenheit zur Seite steht.

## V.

Menschenzüchtung ist ein böses Wort. Da bedarf es der Differenzierung. Auch ein bisschen Spekulation.

Das darf es nicht geben: genetische Veränderungen am Menschen zu bestimmten äußeren Zwecken, etwa um sie besonders für Weltraumfahrten zu rüsten. Jedenfalls für heutige Umstände gilt das. Das wäre kaum anders, als Knaben zu kastrieren, damit sie ihren geschätzten Sopran behalten. Diese Menschen und ihre Nachkommen blieben Zwecken unterworfen, die andere Menschen ihnen oktroyiert haben. Die Freiheit wäre ihnen genommen, sich selbst zu entscheiden.

In der Frage der Präimplantationsdiagnostik, bei der verbrauchenden Embryonenforschung gehen die Auffassungen weit auseinander. Weitgehender Konsens scheint zu bestehen bei der Keimbahnintervention. Der Eingriff in das Genom einer unabsehbaren Zahl von zukünftigen Trägern dieses Genoms ohne deren Zustimmung gilt als Vorwegbestimmung der Betroffenen, die auch durch mögliche therapeutische Zielsetzung nicht legitimiert werden könne<sup>7</sup>. Die reine Vielzahl möglicher Betroffener kann aber noch keinen Verstoß gegen die Menschenwürde begründen, die Würde des Menschen ist verletzt oder gewahrt immer im einzelnen Menschen. Verletzt ist das Klug-

---

<sup>7</sup> BT-Enquête-Kommission ‚Recht und Ethik in der modernen Medizin‘, Zweiter Zwischenbericht, Teilbericht Stammzellforschung, S. 44.



heits- und Vorsichtsgebot. Das Nichtwissen um die Folgen macht die Keimbahnintervention heute unzulässig, die völlige Unkenntnis darüber, wie ein Defekt, der heute behoben würde, in anderen kulturellen Umständen wirken würde.

Es reicht deshalb nicht aus, Kataloge von Defekten und Krankheiten aufzustellen, die solche Eingriffe rechtfertigen könnten. Das unterwirft die nachkommenden Generationen der Definitionshoheit der heutigen Generation über das, was als Krankheit gilt. Viele Krankheiten sind als Krankheit jeweils erst definiert, die Anschauungen darüber, was als Krankheit gilt, wandeln sich mit der Zeit. Und der Traum, genetische Defekte ganz auszuschließen, hat eine zentrale Gefahr darin, dass die Funktion solcher Defekte in der Evolution höchst unbekannt ist. Was in bestimmten Umständen ein Defekt ist, könnte in anderen Umständen sich als Vorteil erweisen.

Realistischerweise werden immerhin bestimmte schwere Abweichungen vom Normalen allgemein als Krankheit, als Defekt gelten müssen. Wir sollten vor einer endgültigen Verurteilung auch bedenken: Ist eigentlich ausgemacht, dass Eingriffe in die Keimbahnen – besteht die Technik erst – nicht später rückgängig gemacht werden könnten, durch eben diese Technik?

Gerade dies zeigt, wie vorläufig rechtsethische, politische, juristische Argumentation in diesen Fragen sein muss. Rubikonargumente mögen antike Soldaten auf dem Marsch halten, wissenschaftlicher Flexibilität und Verantwortlichkeit entsprechen sie nicht. Wer sagt, wir hätten den Rubikon überschritten und müssten deshalb weitermachen, der bestätigt nur die hohe Relevanz von Dambruchargumenten.

Das Klonen von Menschen wäre ein solcher Dambruch. Man mag freilich überlegen, ob das Klonen von Menschen – so zweifelhaft es ist – als solches wirklich gegen die Menschenwürde verstößt. Dem geklonten Menschen würde wohl die natürliche Mischung aus väterlichen und mütterlichen Genen vorenthalten. Er käme aber so doch ins Leben; dies ist – für dieses Individuum – allemal würdiger als gar nicht zu leben. Dem geklonten Menschen kommt im übrigen unverkürzt Menschenwürde zu. Unzulässig ist das Klonen jedenfalls wegen des Weges dorthin; der Verbrauch an Menschen, an Embryonen, die Missbildungen, die entstehen werden, machen es intolerabel. Mit ein wenig Zuversicht kann man hoffen, für therapeutische Zwecke auf das Klonen embryonaler Stammzellen verzichten zu können. Warum aber sollte es reproduktives Klonen von Menschen geben. Nicht jeder bizarre Kinderwunsch muß erfüllt werden. Ein Recht auf ein Kind gibt es nicht, und es gibt genug Kinder, denen mit einer Adoption Gutes getan wäre.

## VI.

Dies führt zum letzten Teil der Erwägungen: zu einigen der politisch-institutionellen Veränderungen, die die Gentechnik mit sich bringt, mit sich bringen muss. Ronald Dworkin schreibt, die größte Unruhe bei der Gentechnik verursache die Macht der Ärzte, darüber zu entscheiden, welche Menschen geboren werden sollen. Wenn Wissenschaftler wirklich die Fähigkeit gewonnen haben, Menschen jedes Phä-

notyps zu schaffen, dann wäre eine umfassende moralische Erschütterung die Folge: Wir fürchten die Aussicht, dass Menschen andere Menschen entwerfen. Denn dies verschiebt die Grenze zwischen Zufall und Entscheidung, die unseren Wertmaßstäben zugrunde liegt<sup>8</sup>. Das überantwortet den Zufall der genetischen Ausstattung in die Hände menschlicher Entscheidung. Dworkin schreckt das nicht, er spricht von der falschen Angst, Gott zu spielen. Sein Rat scheint, im Spiel mit dem Feuer fröhlich fortzufahren. Wer moralische Verantwortung tragen wolle, muss planen, könne nicht an Rückzug denken. Die Alternative sei unverantwortliche Feigheit vor dem Unbekannten.

Aber spricht Feigheit vor dem Unbekannten nicht gerade daraus, bewusste, regelunterworfenere, vorhersehbare Entscheidung, also Bekanntes, an die Stelle des Zufalls setzen zu wollen, an die Stelle des Unbekannten? Der verantwortungsvolle Umgang mit den – vielleicht entstehenden – Möglichkeiten müsste darin liegen, das Unbekannte zu akzeptieren. Der verantwortungsvolle Umgang: im Grundsatz wird er den biographischen Zufall der genetischen Ausstattung akzeptieren.

Macht muss begrenzt sein, das ist eine Grunderfahrung für gutes Leben. Gestaltungsmacht über die genetische Ausstattung künftiger Generationen wäre zu viel Macht. Wer sollte sie ausüben? Doch nicht die Ärzte allein, genetic engineering wäre immer auch social engineering; dafür sind Ärzte nicht ausgebildet, sie bedürften zumindest der Regeln. Die Eltern: und wären sie noch so verantwortungsbewusst – das Kind wäre Bild nach ihrem Bilde. Das Kindeswohl muss Maßstab bleiben, das Wächteramt der Gemeinschaft darüber ist letztlich unverzichtbar, und es ist auf Regeln angewiesen – wieder: Regeln. Das Parlament – oder eine ähnliche Institution: der Versuchung, künftige Generationen künftiger Wahlerfolge willen nach der Logik der Wahlkreiseinteilungen zuzuschneiden, dieser törichten Versuchung wird es widerstehen. Aber es muss jedem Kind sein Menschenrecht auf den biographischen Zufall erhalten. Zufall ist Freiheit von anderen, von den Ärzten, von den Eltern, von den politischen Institutionen. Er sichert dem Kind die Möglichkeit eigener, freier Identität. Jürgen Habermas hat an das Wort von Hannah Arendt erinnert, dass jede Geburt nicht nur anderes, sondern neues Leben hervorbringt<sup>9</sup>. In seiner Gestalt geplantes Leben wäre allenfalls anderes, aber nie neues Leben. Diese Freiheit im Neuen muss die staatlich verfasste Gemeinschaft sichern. Fast möchte man sich etwas unjuristisch der rechtsethischen Konsequenz des Art. 20a unseres Grundgesetzes erinnern: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen – in Verantwortung eben für die Freiheit der künftigen Generationen schützt der Staat die natürliche Zufälligkeit der genetischen Lebensgrundlagen.

Die Institution gibt es nicht, die über die gesamtgenetische Ausstattung verantwortlich entscheiden könnte.

<sup>8</sup> Ronald Dworkin, Die falsche Angst, Gott zu spielen, *Die Zeit*, Nr. 38, 1999.

<sup>9</sup> Jürgen Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Enge? Frankfurt 2001, S. 101.